

**Drucksache 19/0603 vom 18.10.2022**

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2022)**

(7) Im dringenden dienstlichen Interesse kann eine nicht ruhegehaltfähige **Personalbindungsprämie** gewährt werden, **um die Abwanderung einer Dienstkraft aus dem Landesdienst zu verhindern**, wenn das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers vorliegt; das Einstellungsangebot ist in Textform vorzulegen. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 gelten entsprechend. In den Fällen der Prämienengewährung nach Satz 1 verringern sich die Höchstsätze nach Absatz 4 Satz 1 um die Hälfte. – (Seite 20 von 401)

steuerpflichtige Energiepreispauschale für Versorgungsempfänger (Seite 48 von 401) - - - Mitteilung über Kostenhöhe nicht korrekt, da Steuer zurückfließt!!!

Ab Seite 52 Begründungen...nicht stichhaltig, nicht ausreichend, um der geforderten Prozeduralisierungspflicht nachzukommen.

**Seite 60 – 62 belegt Missachtung der Berechnungsvorgaben des BVerfG** zu Unterkunfts- und Heizkosten – die vom Senat berücksichtigten Kosten liegen weit unterhalb des Wertes, den das BVerfG im Jahr **2015** für das Land Berlin festgelegt hatte (auch 2021 bereits 13,7 % unterhalb) – von 2015 – 2022 haben sich die Unterkunfts-kosten für Berlin jedoch NICHT reduziert, sondern sind exorbitant gestiegen! Wie auch bereits 2021 werden willkürliche Bemessungen durchgeführt und Vorgaben des BVerfG als „zu hoch“ abgetan.... (Der Senat beschließt am BVerfG vorbei: „Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass ein Mindestabstand festgelegt werden würde, der weit über den Anforderungen des BVerfG liegt, nämlich der Orientierung an tatsächlich gewährten Leistungen der sozialen Grundsicherung.“)

Inwiefern die Krankenkassenkosten angemessen angesetzt wurden, kann im Moment nicht mitgeteilt werden

Auf Seite 66 wird dann auch noch behauptet: „Die Anlage 4b (Parameter 4b) veranschaulicht die eben dargestellten Aspekte. Aus dieser Anlage ist zudem zu erkennen, **dass das Mindestabstandsgebot konsequent eingehalten wird.**“

Ja klar – wenn man Zahlen nimmt, die einem besser gefallen, als die vorgegebenen vom BVerfG, um zu diesem Ergebnis zu kommen.....unglaublich!!!

Seite 67: Keine Übertragung des Mindestabstandsgebots auf beamtete Dienstkräfte im Ruhestand

Seite 68 berücksichtigt nicht die freie Heilfürsorge in einigen Bundesländern, wie es vom BVerfG gefordert wird!

**Keine Gesamtabwägung, keine Gesamtbetrachtung, keine Berücksichtigung der Staffelpflicht (20 Jahre nicht nur 15! – zur Einberechnung der 4%igen Besoldungskürzung im Jahr 2003, wie es vom BVerfG gefordert wird) – keine Beachtung der verfassungsrechtlich geforderten Abstandsregeln, bzw. vorsätzliche Einebnung – Nominallohnberechnung falsch, Grundgehalt nicht angemessen**

Die Vorwürfe der Gewerkschaften, des HPR und des DRB werden nicht ausreichend berücksichtigt und/oder negiert